



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr neigt sich dem Ende zu und liegt nun in den letzten Zügen.

Und was war das für ein Jahr!

Insbesondere auf (welt-) politischer Ebene gab es viele Umwälzungen – und dies nicht immer zum Besseren. Man denke etwa an den „Brexit“, an die US-Wahlen oder die Syrienkrise.

Doch auch wenn 2016 nicht zu den besten Jahren gehören mag, bleibt die Zeit nun einmal nicht stehen und wir richten den Blick auf die Zukunft. Ganz im Sinne dieser Zukunft haben wir auch dieses Jahr auf die üblichen Weihnachtskarten verzichtet und an die Defacto-Stiftung, die Becksche Kinderstiftung, Leon Heart und Tigerauge gespendet.

Ein kurzer Rückblick sei uns aber dennoch erlaubt: Wir bedanken uns bei Ihnen für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünschen Ihnen einen guten Rutsch in das neue!

Aus Erlangen grüßt Sie

Dr. Christopher Lieb, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt

Neue Märkte

Mögliche Etablierungsformen für Unternehmen auf dem iranischen Markt

Seitdem die Sanktionen gegenüber dem Iran am 16.01.2016 aufgehoben worden sind, hat das weltweite Interesse an wirtschaftlicher Beteiligung im Iran deutlich zugenommen. In diesem Beitrag werden mögliche Formen der Etablierung auf dem iranischen Markt erläutert.

Der Iran wird von einem Staatsoberhaupt (Ali Hoseini-Khamenei) geführt, der die Macht über die Organe der Legislative, Judikative und Exekutive ausübt. Er wird von dem Expertenrat, bestehend aus 80 Theologen, für unbestimmte Zeit ernannt. Neben dem Staatsoberhaupt stellt der Wächterrat die zentrale Institution im politischen System dar.

Leiter der Exekutive ist der Präsident Hassan Rohani. Der Präsident wird in allgemeinen Wahlen für 4 Jahre gewählt und ernennt die Regierungsmitglieder, welche jedoch vom Parlament bestätigt werden müssen. Zu beachten ist, dass das letzte Wort in sämtlichen Fragen stets der Präsidenten hat.

Der Iran verfügt über einen wachsenden privaten Sektor, der allerdings weitgehend von der Politik gesteuert wird. Von großer wirtschaftlicher Bedeutung im Iran sind religiöse Stiftungen, sogenannte Bonyad, die etwa 80 % der Wirtschaft kontrollieren.

Info: Im Jahr 2015 belief sich Deutschlands Exportvolumen in den Iran auf ca. 2 Milliarden Euro.

Gegenwärtig wird viel für die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und dem Iran unternommen, unter anderem wurde die Deutsch-Iranische Gemischte Wirtschaftskommission am 03.10.2016 nach rund 15 Jahren wieder ins Leben gerufen.

Die sogenannte Hermesdeckung, die staatliche Exportkreditversicherung, umfasst seit April 2016 auch den Iran. Die Versicherung deckt Verluste durch ausgebliebene Zahlung der Kunden im Iran. Der Bund tritt dann für die Verluste ein. Voraussetzungen sind unter anderem ein besonderes staatliches Interesse an der Durchführung des Ausfuhrgeschäftes und die Kreditwürdigkeit des iranischen Geschäftspartners. Seit Anfang 2015 können Exporteure im Rahmen einer unverbindlichen Voranfrage prüfen lassen, ob für ihr Geschäft eine Bundesdeckung übernommen werden kann. Anträge werden bei dem Mandatar-Konsortium „Exportkredit der Bundesrepublik Deutschland“ beantragt.

Auch der iranische Staat bietet durch den *Foreign Investment Promotion and Protection Act* Sicherheiten für Investments an. Um davon zu profitieren, muss ein Antrag bei der *Organization for Investment, Economic and Technical Assistance of Iran* gestellt werden.

Bei Exporten in den Iran benötigt der Importeur (gleichgültig, ob natürliche oder juristische Person) zwingend eine *Commercial Card*, um Importgüter entgegennehmen zu dürfen. Auch andere Genehmigungen vom *Ministry of Industry, Mines and Trade* oder von anderen Ministerien, je nach Branche, können ggf. erforderlich sein.

Die Grundlage aller Gesetze im Iran ist die Scharia, die nicht kodifiziert ist, sondern sich zu einer Art Fallrechtssystem entwickelt hat. Der Einfluss der Scharia ist insbesondere im Familien- und Strafrecht von besonderer Bedeutung. Im Hinblick auf das Wirtschaftsrecht ist der Einfluss beschränkt, dennoch gibt es wohlbekannte Beispiele wie das Zinsverbot und das Glücksspielverbot (mit Auswirkungen auf das Versicherungswesen).

Die zentralen wirtschaftlichen Gesetze stammen zum großen Teil noch aus der Zeit vor der Islamischen Revolution im Jahre 1979 und beruhen weitgehend auf Kodifikationen kontinentaleuropäisch-rechtlicher Ausschnitte. Die Islamisierung des Rechtssystems hat das Zivil- und Wirtschaftsrecht nur am Rande beeinflusst. In der Praxis des internationalen Wirtschaftsverkehrs spielen Bestimmungen der islamischen Scharia kaum eine Rolle. Das Vertragsrecht ist im Zivilgesetz von 1935 geregelt und orientiert sich im Wesentlichen am französischen Vorbild.

Um Geschäfte im Iran tätigen zu können, ist ein lokaler Repräsentant, eine eigene Niederlassung oder ein *Joint Venture* mit einem lokalen Unternehmen notwendig, da ein direkter Import von Waren als ausländisches Unternehmen nicht erlaubt ist. Der Grund hierfür ist die Intention des Irans, die einheimische Wirtschaft durch langfristige Investitionen anzukurbeln und so *Knowhow* zu transferieren sowie Arbeitsplätze zu schaffen.

Einen Repräsentanten (Handelsvertreter oder Vertragshändler) im Iran mit dem Import und Vertrieb zu beauftragen ist sicherlich eine Einstiegsmöglichkeit ohne allzu großen Investitionsaufwand. Zu beachten sind die bei Vertreterverträgen gängigen Fragen wie Exklusivität, Verwendung der Marke und Provision. Von immenser Bedeutung ist allerdings auch die Rechtswahl und der Gerichtsstand (ggf. Schiedsklausel). Gemäß iranischem Recht unterliegen alle Verträge, die im Iran eingegangen werden, auch iranischem Recht. Ist also die Anwendung deutschen (oder sonstigen) Rechts gewünscht, müssen die Verträge im Ausland geschlossen werden. Sowohl Gerichtsstands- als auch Schiedsklauseln sind grundsätzlich zulässig, auf Grund der Vollstreckbarkeit ist eine Schiedsklausel jedoch vorzuziehen.

Die eigene Niederlassung im Iran ist denkbar, denn Niederlassungen oder Gesellschaften dürfen laut iranischem Recht auch zu 100% in ausländischer Hand liegen.

Joint Ventures sind grundsätzlich erlaubt, obwohl sie nicht gesondert im iranischen Gesetz geregelt sind. Ein *Joint Venture* kann durch Abschluss eines Vertrages zwischen zwei Unternehmen oder durch die gemeinsame Gründung einer Gesellschaft entstehen.

Ein einzig auf einem Vertrag ruhendes *Joint Venture* ist laut der §§ 572 ff. des iranischen Zivilgesetzes als eine Partnerschaft zu betrachten, und kann mit der deutschen BGB-Gesellschaft verglichen werden. Diese Partnerschaft kann, muss aber nicht, im iranischen Handelsregister eingetragen werden. Bei dieser Form von *Joint Venture* haften die Vertragspartner uneingeschränkt für die Rechtshandlungen des *Joint Ventures*.

Um die wirtschaftlichen Folgen des *Joint Ventures* zu begrenzen, empfiehlt es sich daher, gemeinsam mit dem iranischen Kooperations-

partner eine iranische Gesellschaft zu gründen. In Betracht kommen hierbei entweder die *Joint Stock Company* (Sherkat Sahami Khaas, kann mit einer AG verglichen werden) oder die *Limited Liability Company* (Sherkat-e Sahami ba Mass'uliat-e Mahud, die mit einer GmbH verglichen werden kann). Die Gesellschaft unterliegt dann zwingend dem iranischen Recht und der iranischen Gerichtszuständigkeit in Bezug auf körperschaftsrechtliche Fragen; in andere Fragen können die Parteien das Recht eines anderen Staates wählen. Für Verträge außerhalb des Gesellschaftsvertrages ist zu beachten, dass diese Verträge im Ausland abgeschlossen werden müssen, andernfalls ist zwingend iranisches Recht anzuwenden.

Die Gründung einer *Limited Liability Company* (LLP) bedarf nur zweier Gesellschafter und hat keine Mindestkapitalanforderung. Aus diesem Grunde gilt diese Gesellschaftsform auch als nicht sonderlich kreditwürdig und genießt im iranischen Wirtschafts- und Rechtsverkehr kein hohes Ansehen.

Die *Limited Liability Company* muss im iranischen Handelsregister eingetragen werden. Hierfür erforderlich ist, dass alle Gründungsdokumente zumindest auch in Farsi verfasst sind.

Deutlich höheres Ansehen als die Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung genießt im Iran die *Joint Stock Company* (JSC).

Um eine *Joint Stock Company* gründen zu können, sind mindestens drei Gesellschafter erforderlich. Die Kapitaleinlage muss zudem wenigstens IRR 1 Million (ca. 30 000 Euro) betragen. Sowohl Bar- als auch Sacheinlagen sind erlaubt. Bei der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister müssen 35 % der Einlagen (und sämtliche Sacheinlagen) geleistet und für die volle Summe gebürgt worden sein. Sämtliche Gründungsdokumente müssen in Farsi formuliert sein, wobei zweisprachige Dokumente erlaubt sind.

Es stellt sicherlich einen großen Schritt dar, sich auf dem iranischen Markt zu etablieren, nicht zuletzt auf Grund der kulturellen und sprachlichen Unterschiede. Bei einer Etablierung öffnet sich allerdings ein riesiger Markt – der Nahe Osten. Den Iran als Ausgangspunkt für die Nahostgeschäfte zu wählen, ist wegen des hohen Ausbildungsniveaus der Iraner vorteilhaft. Auch die Tatsache, dass die die Wirt-

schaft betreffenden Gesetze auf Europäischem Fundament ruhen und damit die iranischen Gesellschaften der deutschen Aktiengesellschaft und der GmbH ähneln, vereinfacht den Prozess ungemein. Wenn für die Zusammenarbeit mit einem iranischen Partner soweit möglich deutsche (oder andere nicht-iranische) Gesetze gelten sollen, müssen die Verträge im Ausland abgeschlossen werden und eine Rechtswahlklausel beinhalten. Außerdem ist die Vereinbarung einer Schiedsklausel in Verbindung mit einer der gängigen internationalen Schiedsordnungen (z.B. die ICC-Rules) zu empfehlen.

Ulrica Geissler, LL.M. Eur.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Filesharing in der WG

Haftung des Anschlussinhabers für illegales Filesharing in Wohngemeinschaften

In Wohngemeinschaften ist häufig der Hauptmieter Inhaber des Internetanschlusses. Das bedeutet aber nicht, dass er damit auch automatisch für illegales Filesharing der Untermieter bzw. anderen Hauptmieter haftet. Erwachsene Mieter oder Untermieter muss er auch nicht grundlos über illegales Filesharing belehren.

Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 31.08.2016, Az. 36a C 45/16

Die Hauptmieterin einer Wohnung hatte im Rahmen einer Wohngemeinschaft einzelne Zimmer untervermietet. Eine Anwaltskanzlei mahnte sie im Auftrag eines Musikunternehmens wegen illegalen Filesharings urheberrechtlich ab. Von ihrem Anschluss aus hatte jemand ein Musik-Album heruntergeladen und anderen Nutzern zum Tausch angeboten. Die (Haupt-) Mieterin sollte als Anschlussinhaberin nun rund 1.200 Euro Anwaltskosten und 2.500 Euro Schadenersatz zahlen. Sie weigerte sich jedoch: Sie habe sich zur Zeit des Verstoßes gar nicht in der Wohnung aufgehalten. Der Internetanschluss befinde sich in einem Zimmer, das sie untervermietet habe, und welches die

Untermieterin selbst wiederum zeitweilig untervermietet habe. Deren Untermieter habe den Verstoß vor Zeugen zugegeben.

Das Amtsgericht Hamburg wies die Zahlungsklage des Musikunternehmens gegen die Frau ab. Die Hauptmieterin habe genug Argumente vorgetragen, um es wahrscheinlich zu machen, dass eine andere Person den Verstoß begangen habe. Damit ist sie ihrer sekundären Darlegungslast ausreichend nachgekommen. Sie habe nicht die Pflicht, den eigentlichen Täter selbst zu ermitteln. Sie hafte weder als Täterin noch als "Störerin". Als Inhaberin des Internetanschlusses sei sie ohne besonderen Anlass nicht dazu verpflichtet, volljährige Benutzer der Wohnung darüber zu belehren, dass Filesharing illegal ist. Dass der Untermieter Franzose sei, ändere daran gar nichts, denn auch in Frankreich hätten Urheberrechtsverletzungen Konsequenzen.

Sarah Op den Camp
Rechtsanwältin

nen Eigenbedarf eines Gesellschafters oder dessen Angehörigen geben könne.

Dagegen war der BGH der Auffassung, dass auch Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft für sich oder zu Gunsten ihrer Angehörigen wegen Eigenbedarf kündigen können und hob das Urteil des Landgerichts München auf. Auch dem Vermieter müsse die Befugnis eingeräumt werden, sich bei Vorliegen eines triftigen Grundes aus dem Mietverhältnis lösen zu können. Es mache hierbei keinen Unterschied, ob eine Miteigentümer- oder Erbengemeinschaft oder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sich auf Eigenbedarf beruft.

Der Bundesdirektor des deutschen Mieterbundes erklärte hierzu: „Niemand wird sich ernsthaft wundern dürfen, wenn diese gekündigte Wohnung jetzt umfassend saniert und dann teuer verkauft wird.“

Dr. Margret Hümb's-Krusche
Rechtsanwältin

Der Eigenbedarf im Mietrecht

BGH bestätigt bisherige Rechtsprechung zum Eigenbedarf

Mit seinem neusten Urteil (BGH VIII ZR 232/15) bestätigt der BGH seine bisherige Rechtsprechung zum Eigenbedarf, wonach auch die Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft für sich oder ihre Familienangehörigen ein Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs kündigen können.

Zum Sachverhalt: eine Münchner Gesellschaft des bürgerlichen Rechts hatte ein Wohnhaus gekauft mit der Absicht, die Miet- in Eigentumswohnungen umzuwandeln. Nach der Umwandlung wurden die Wohnungen dann saniert und verkauft. Den Mietern der letzten, noch nicht sanierten und auch noch nicht verkauften Wohnung wurden dann wegen Eigenbedarfs gekündigt, die Tochter eines Gesellschafters sollte hier einziehen. Das Landgericht München hatte entschieden, dass es kei-

Impressum

v.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Saskia Krusche
LIEB.Rechtsanwälte
Bucher Straße 21 / 90419 Nürnberg
Fon + 49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999
saskia.krusche@lieb-online.com
www.lieb-online.com

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an saskia.krusche@lieb-online.com